



Schützengesellschaft Buus/Maisprach

Statuten 2009
Schützengesellschaft
Buus/Maisprach

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Schützengesellschaft Buus/Maisprach gegründet im Jahre 2009 mit Sitz in Buus, hervorgegangen aus der Fusion der Schützengesellschaft Buus, gegründet im Jahre 1900 und der Schützengesellschaft Maisprach, gegründet im Jahre 1903 ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft sowie die vaterländische Gesinnung.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Sissach, der Kantonalschützengesellschaft Baselland an. Er ist auch Mitglied der

Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Juniorinnen/Junioren, Elite, Seniorinnen/Senioren, Veteranen, Seniorenveteranen), Ehren-, und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländerinnen und Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV (Dok. Reg.-Nr 2.18.01; AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV) als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden.

Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).

Art. 3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 4

Angehörige der Armee und weitere Empfängerinnen/Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Schützinnen und Schützen, welche nur die Bundesübungen schießen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 5

1. Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

2. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

3. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 6 Austritt

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen

Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 7 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können der Gesellschaft auch nichtschliessende Mitglieder beitreten, die sich für das Wohl der Gesellschaft interessieren. Sie bezahlen den von der Jahresversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Sie haben jederzeit Zutritt zu den Versammlungen und zu den Anlässen, die der Geselligkeit und Kameradschaft gewidmet sind. Bei Wahlen und Abstimmungen steht ihnen das Stimmrecht zu.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a. Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.

- b. Schützinnen und Schützen, die während mindestens 15 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.
Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a. Vereinsversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren

Art. 10

Die ordentlichen Vereinsversammlungen finden in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte (Vorschlag Traktandenliste):

- Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)
- Wahl der Tagespräsidentin/des Tagespräsidenten (soweit erforderlich)
- Wahl von Stimmenzählern

- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- a. Verein
- b. GSA
- Finanzielles:
 - a. Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge
 - b. Festsetzung der Vorstandsentschädigung
 - c. Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessanlässen
- Jahresprogramm
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- Wahlen:
 - a. Vorstand,
Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren, Fähnrich,
Delegierte GSA

b. der Präsidentin/des Präsidenten (aus den gewählten Vorstandsmitgliedern)

- Ehrungen (Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten und -mitglieder, Ehrung erfolgreicher Schützinnen und Schützen usw.)
- Revision der Statuten
- Fusion und Auflösung des Vereins
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Verschiedenes

Art. 11

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a. durch den Vorstand
- b. auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

Art. 12

1. Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 10 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.
2. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.
- 3 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 13

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) selbst.

Art. 14

Die Revisorinnen/Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Es werden 2 Revisorinnen/Revisoren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisorinnen / Revisoren

Art. 15

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin/Präsident
- Vizepräsidentin/ Vizepräsident
- Sekretärin/Sekretär
- Kassiererin/Kassier
- Aktuarin/Aktuar
- Schützenmeisterin/Schützen-meister
- Jungschützenleiterin/Jungschützenleiter (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden),

- Munitionsverwalterin/ Munitionsverwalter
Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art. 16

1. Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Vereinsversammlungen vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Führung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4 (Hinweis: wenn nicht im Kompetenzbereich der Vereinsversammlung)
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken

- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
 - Erledigung aller übrigen Geschäfte, die nicht in die Kompetenzen der Versammlung fallen und deren finanzielle Tragweite den Betrag von CHF 1'000.- jährlich nicht übersteigt
2. Die Präsidentin/der Präsident vertritt den Verein nach aussen, sie/er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Sie/er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Sie/er erstattet der Hauptversammlung einen Jahresbericht.
- Sie/er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.
3. Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident ist die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten. Sie/er unterstützt sie/ihn in ihren/seinen Funktionen. Ihre/seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die der Präsidentin/des Präsidenten.

4. Die Aktuarin/der Aktuar ist Protokollführerin/Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.
5. Die KassiererIn/der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Sie/er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die sie/er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat sie/er zinstragend anzulegen. Sie/er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen (v gl. Artikel 16 Absatz 2).
6. Den Schützenmeisterinnen/den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse besucht haben. Einer SchützenmeisterIn/einem Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen.
7. Die SekretärIn/Der Sekretär Sie/er verfasst den Schiessbericht. Sie/er ist verantwortlich für die

Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzerinnen und Besitzern von Leihwaffen.

8. Die Jungschützenleiterin/der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Sie/er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Sie/er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
9. Die Munitionsverwalterin/der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
10. Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 17

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihr/ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser der/dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der/die Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 19

Die Revisorinnen/Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu erstatten.

Art. 20

Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. Finanzielles

Art. 21

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Februar bis 31. Januar

Art. 22

Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 23

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 24

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

Art. 25

Die Auflösung des Vereines kann erfolgen,

- auf Antrag des Vorstandes oder
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 26

Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum den Gemeinden Buus und Maisprach zur Verwaltung übergeben.

Falls sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und das Vermögen zu übergeben.

Art. 27

Die Statuten vom 23. Januar 1987 (SG Maisprach) und 23. September 1982 (SG Buus) werden aufgehoben.

Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom **13.06.2009** angenommen worden.

Genehmigung Schützengesellschaft Buus/Maisprach:

Ort / Datum:

Buus, 13. Juni 2009.....

Die Präsidentin/Der Präsident:

Baum Keller

Ort / Datum:

Buus, 13. Juni 2009.....

Die Aktuarin / Der Aktuar:

J. P. R. 2009

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Liestal, 06. Oktober 2009

*Sicherheitsdirektion
Die Vorsteherin:*

Sig. S. Pegoraro, Regierungsrätin